
§ 1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich gemäß § 7.2 der Jugendordnung wie folgt zusammen:

1. zwei Vorsitzenden
2. einer/einem stellv. Vorsitzenden Kinder
3. einer/einem stellv. Vorsitzenden Jugend
4. einer/einem stellv. Vorsitzenden Mitarbeit
5. einer/einem stellv. Vorsitzenden Kommunikation

sowie mit beratender Stimme:

- dem/der Leiter_in der Jugendbildungsstätte Baltrum bzw. sein/e Stellvertreter_in
- der/die hauptberufliche Bildungsreferent_in
- der/die für die Turnerjugend zuständige hauptberufliche Geschäftsführer_in des NTB

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 2.3 sowie in § 7.6 der Jugendordnung festgelegt. Die Aufgabengebiete der stellvertretenden Vorsitzenden ergeben sich aus deren Bezeichnungen. Die Vorsitzenden stimmen ihre Aufgabenverteilung untereinander ab.

§ 3 Zusammentreten des Vorstandes, Arbeitsweise

- 3.1 Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.
- 3.2 Die Einladung erfolgt nach Absprache mit einem der Vorsitzenden durch das NTJ-Büro. Das Protokoll wird vom NTJ-Büro, ersatzweise durch den Jugendbildungsreferenten bzw. die Jugendbildungsreferentin geführt. Im Protokoll werden nur Ergebnisse, Beschlüsse und Verfahrensweisen festgehalten. Arbeitsaufträge werden in einer separaten Arbeitsauftragsliste geführt. Die Arbeitsauftragsliste weist Zuständigkeiten bzw. Verantwortliche und Erledigungsfristen aus. Die Arbeitsauftragsliste ist für den Vorstand jederzeit einsehbar. Das vorläufige Protokoll sollte innerhalb von einer Woche dem Vorstand zugänglich gemacht werden und kann danach eine Woche lang korrigiert werden. Danach wird die endgültige Version dem Vorstand zugeleitet. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Vorstandes auf der nächsten Sitzung. Die Änderungen werden im Folgeprotokoll berücksichtigt, in dringenden Fällen wird das berichtigte Protokoll erneut verschickt.
- 3.3 Vorstandssitzungen können online stattfinden bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können online zugeschaltet werden. Hierfür ist es erforderlich, das allen Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung das Zugangspasswort zum Online- Meetingraum zugesandt wird. Abstimmungen im online Meetingraum müssen mit einem gesonderten Tool oder per mündlicher Zustimmung erfolgen.
- 3.4 Zu allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung werden im Bedarfsfall Vorlagen erstellt, die vor der Sitzung den Teilnehmern zugänglich gemacht werden.
- 3.5 Einladungen und Protokolle werden zur Kenntnis der Geschäftsführung des NTB, dem/der Leiter_in der Landesturnschule sowie den Beauftragten der NTJ zugesandt.

§ 4 Leitung der Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Die entsprechende Person wird zu Beginn der Sitzung bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder persönlich oder online anwesend sind.

§ 5 Abstimmungen

Für die Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Als anwesende und stimmberechtigte Vorstandsmitglieder gelten auch online zugeschaltete Vorstandsmitglieder.

§ 6 Vertretung im Präsidium des NTB

Bei der ersten Vorstandssitzung nach einer Vollversammlung bestimmt der Vorstand einen der beiden Vorsitzenden als Vertreter für das Präsidium des NTB nach § 13 (1) der Satzung. Dieser Vorstandsbeschluss ist umgehend mit namentlicher Nennung dem Präsidialbüro des NTB mitzuteilen.

Diese / Dieser Vorsitzende kann im Falle der Verhinderung für einzelne Sitzungen durch ein anderes ehrenamtliches Vorstandsmitglied vertreten werden. Dieses ist im Vorfeld der Sitzung dem Präsidialbüro mitzuteilen.

§ 7 Politische Vertretung der Kinder und Jugendlichen im NTB

Die beiden Vorsitzenden zeichnen sich als Ansprechpartner_in verantwortlich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Vollversammlung der NTJ und dem Jugendhauptausschuss auf Antrag beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung vom 26.05.2018 in Kraft.